ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SECO LUXEMBOURG S.A.
BEAUFTRAGUNG ALS SICHERHEITS UND GESUNDHEITSSCHUTZ KOORDINATOR

Artikel 1 - Gegenstand und Art des Auftrags von SECO Luxembourg

1.1 Der Auftraggeber überträgt der SECO Luxembourg SA, nachstehend bezeichnet als "SECO", eine Beauftragte der Sicherheits und Gesundheitsschutz Koordinierung bezüglich eines Bauwerks, das in den besonderen Bedingungen angegeben ist. Der Einsatz von Seco hat die Wahrnehmung von Aufgaben zum Gegenstand, die durch den Sicherheits und Gesundheitsschutz Koordinator gemäss der Großherzoglichen Verordnung vom 27/06/2008 über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheit einem Beauftragten für Sicherheit und Gesundheit auf zeitweiligen oder ortveränderlichen Baustellen anzuwenden sind. Der Einsatz von SECO kann sich entweder auf eine Mission als Beauftragter während der Planungsphase des Werks beziehen, oder auf eine Mission als Beauftragter während der Phase der Erstellung des Bauwerks, oder auch auf beide Phasen zugleich. Die genaue Reichweite der Mission von SECO wird in jedem Fall durch die besonderen Bedingungen der Vereinbarung festgelegt.

1.2 SECO sieht für die Mission Ingenieure vor, die über die je nach Einstufung der Baustelle, auf die sich die Mission bezieht, geforderte ministeriale Zulassung verfügen.

1.3 Die von SECO wahrgenommene Mission entlastet in keiner Weise die übrigen Beteiligten von ihren jeweiligen Pflichten hinsichtlich der Bereiche Sicherheit und Gesundheit, insbesondere nicht den Auftraggeber selbst, die Architekten, die beratenden Ingenieure, die Unternehmen und Lieferanten auf der Baustelle. Insbesondere haftet jedes auf der Baustelle agierende Unternehmen für die Beachtung und die Umsetzung aller geforderten Sicherheitsvorkehrungen.

1.4 Wenn SECO Anomalien oder Unzulänglichkeiten feststellt, bringt sie diese Feststellung dem Auftraggeber zur Kenntnis. Es liegt dann allein am Auftraggeber, dafür zu sorgen, dass die von SECO gemachtenFeststellungen und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Artikel 2 - Modalitäten des Einsatzes

2.1 Die Einsätze von SECO schließen keine systematischen Nachforschungen ein und beanspruchen von daher in keiner Weise abschließenden Charakter, der komplette Ausschluss von Risiken ist daher ausgeschlossen. Die Leistungen bezüglich der Ausführung der Arbeiten erfolgen durch punktuelle und zeitweise, stichprobenartige Einsätze und beinhalten keinesfalls die ständige oder systematische Überwachung oder laufende Verfolgung der Arbeiten.

2.2 Der Einsatz erfolgt auf der alleinigen Grundlage der SECO hinsichtlich der Planung und Ausführung der Bauwerke, ihrer Widmung und ihrer Nutzung übermittelten nützlichen Informationen und Dokumente. Diese Informationen werden SECO vom Auftraggeber (oder von dem von ihm hierfür Beauftragten) auf dessen Verantwortung, in Papierform und ohne Kosten für SECO übermittelt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von sich aus SECO alle Informationen und Dokumente zu übermitteln, die für die angemessene Durchführung ihrer Mission erforderlich sind. Alle im Rahmen der Mission angewandten oder entwickelten Prüfmethoden und Tools bleiben Eigentum von SECO

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, SECO rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten, das Datum der vorläufigen Abnahme oder den Beginn der Nutzung und sonstige Umstände zu unterrichten, die ihr Eingreifen rechtfertigen könnten. SECO wird ein Mindestzeitraum von 15 Werktagen für die Prüfung der Dokumente eingeräumt. Dieser Zeitraum kann im Einzelfall je nach Volumen und Komplexität der vorgelegten Unterlagen festgelegt werden. Die Baustellenprotokolle werden in der je nach Art der Protokolle geeigneten Form und Frist übermittelt.

2.4 SECO hat freien Zugang zu den Baustellen, zu den Standorten der Bauarbeiten, zu den Bauwerken, und zu den Fabriken und Labors, die Gegenstand der Mission sind oder für diese relevant sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Prüfungen sicher durchgeführt werden können.

2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, SECO schnellstmöglich über alle behördlichen Änderungen (z.B. die Ausstellung einer Genehmigung) zu informieren, die einen Einfluss auf die Mission von SECO haben könnte. Der Auftraggeber akzeptiert, dass SECO für die Notwendigkeit ihrer Mission personenbezogene Daten, im Sinne der GDPR-Verordnung, anwendet.

2.6 Die Stellungnahmen von SECO werden dem Auftraggeber übermittelt. Dieser hat die Aufgabe, für die angemessene Weiterleitung zu sorgen, ohne dass SECO zu überprüfen hätte, dass eine solche Weiterleitung tatsächlich stattgefunden hat. Dem Auftraggeber obliegt es, mit den eventuell betroffenen Parteien dafür zu sorgen, dass den Stellungnahmen von SECO in angemessener Weise Folge geleistet wird, und gegebenenfalls auf seine Kosten SECO zu laden, damit sie feststellen kann, dass den Stellungnahmen Folge geleistet worden ist. SECO übernimmt keinerlei Verpflichtung, zu überprüfen, dass ihren Stellungnahmen Folge geleistet wurde, die Mission von SECO endet mit der Weiterleitung ihrer Stellungnahmen wie oben beschrieben.

2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die mit SECO geschlossene Vereinbarung einschließlich der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen allen von der Mission von SECO betroffenen Parteien zur Kenntnis zu bringen. Es wird klargestellt, dass für den Fall, dass SECO mit mehreren Missionen beauftragt wurde, zwischen den verschiedenen Missionen keine Verbindung besteht, und dass die Missionen völlig unabhängig voneinander durchgeführt werden.

2.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, SECO zu informieren, sobald den von dieser im Rahmen ihrer Mission festgestellten Mängeln und Verstößen Abhilfe geleistet wird, damit diese die Möglichkeit hat, dies tatsächlich festzustellen.

Artikel 3 – Sonstige Bedingungen im Zusammenhang mit dem Auftrag

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, kein Mitglied des Personals von SECO, das direkt mit der Durchführung dieser Vereinbarung befasst war, direkt oder indirekt in Anspruch zu nehmen, zu beschäftigen oder einzustellen.

3.2 SECO kann für die bestmögliche Erfüllung ihrer Mission auf externe Mitarbeiter zurückgreifen. Hierüber informiert sie vorab den Auftraggeber.

3.3 Falls die Mission von SECO mit Arbeiten verbunden ist, endet diese mit der Beendigung der Arbeiten, und spätestens bei der Abnahme des Werks, oder in Ermangelung zum Zeitpunkt der ersten Belegung oder Inbetriebnahme der Anlagen. SECO wird alle Dokumente mit Vertraulichkeit behandeln, ist aber verpflichtet diese an zuständige Behörden vorzulegen, im Rahmen Akkreditierungs- oder Anerkennungsvorgängen (Audit, ….) oder auf deren Anfrage.

Artikel 4 - Bezahlung der Rechnungen

4.1 Der Betrag des Honorars von SECO sowie die Zahlungsbedingungen werden in den besonderen Bedingungen der Vereinbarung festgelegt. Die Mehrwertsteuer (MWSt.) geht zulasten des Auftraggebers.

4.2 Das Honorar ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der diesbezüglichen Rechnung zu bezahlen. In Ermangelung der fristgerechten Bezahlung innerhalb dieser Frist fallen auf das Honorar ohne weiteres und ohne Inverzugsetzung Zinsen zum vereinbarten Zinssatz in Höhe von 1,5 % pro Monat an. Außerdem kann die Mission am 15. Tag nach Absendung eines Einschreibens durch SECO mit der Ankündigung der Suspendierung suspendiert werden. Die Mission wird ab dem Tag weitergeführt, der dem Tag der vollständigen Zahlung aller fälligen Beträge folgt, vorausgesetzt, dass diese spätestens einen Monat nach Beginn der Suspendierung stattfindet.

4.3 Im Fall der zeitweiligen Suspendierung der Mission aus den in Artikel 4.2. genannten Gründen bleibt das Honorar in voller Höhe fällig, und die Fälligkeitsdaten bleiben unverändert.

4.4 Bei endgültiger Suspendierung der Mission wird SECO der Anteil des Honorars geschuldet, der dem zur Zeit der Suspendierung der Mission durchgeführten Teil entspricht, wobei dieser Anteil nicht geringer sein darf als 25% des Gesamthonorars.

4.5 Falls sich das Honorar von SECO nach dem Betrag der Arbeiten richtet, auf den sich die Mission bezieht, verpflichtet sich der Auftraggeber, SECO die Dokumente zum Nachweis des endgültigen Betrags dieser Arbeiten zu liefern, sobald dieser Betrag bekannt ist.

4.6 Falls für einen Teil der Planung oder der Ausführungspläne, die SECO bereits kontrolliert hat, eine Variante vorgelegt wird, die zu zusätzlichen Leistungen führt, hat SECO Anspruch auf ein Zusatzhonorar. Das Zusatzhonorar wird auch im Fall von mehrfacher Kontrolle des gleichen Objekts oder Dokuments geschuldet, deren Ursachen Seco nicht zu vertreten hat.

4.7 Die infolge einer Verlängerung der Fristen der Arbeiten notwendigen Leistungen führen zu einem Zusatzhonorar entsprechend den Sätzen des Angebots.

4.8 Soweit nicht in den besonderen Bedingungen anders vereinbart, wird für die Berechnung des Honorars davon ausgegangen, dass alle Leistungen innerhalb eines Umkreises von 30 km um die Stadt Luxemburg auszuführen sind. Wenn die Leistungen über diesen Umkreis hinaus oder im Ausland durchzuführen sind, sind die Reisekosten zusätzlich zu berechnen.

4.9 Soweit nicht in den besonderen Bedingungen anders vereinbart, entspricht das vereinbarte Honorar Leistungen, die auf der Basis eines normalen Arbeitstags von 8 Stunden durchgeführt werden, die zwischen 6h und 20h liegen und von Montag bis Freitag unter Ausschluss der gesetzlichen Feiertage. Alle Leistungen, die außerhalb dieser Arbeitszeiten, an Wochenenden oder an Feiertagen tagsüber und nachts zwischen 20h und 6h notwendig werden, führen zu einem Zusatzhonorar (zuzüglich MWSt.) wie in den besonderen Bedingungen vorgesehen, sonst zu 50% Erhöhung des Regiestundensatzes. Alle Leistungen, die nachts an Wochenenden notwendig werden, führen zu 100% Erhöhung des Regiestundensatzes (zuzüglich MWSt.).

4.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anwaltskosten von SECO zu einem Pauschalbetrag von 2.500 EUR (zuzüglich MWSt.) pro Instanz zu übernehmen, wenn er ihn zwingt, einen Teil oder das gesamte Honorar auf gerichtlichem Weg beizutreiben und die Gerichte den Antrag von SECO als begründet ansehen.

Artikel 5 - Beschränkung der Garantien und der Schäden

5.1 Im Rahmen ihrer Mission handelt SECO als Dienstleister mit der Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln. Da die mit den Arbeiten und Materialien, die Gegenstand des Einsatzes von SECO sind, verbundenen Risiken und insbesondere Schäden an den Arbeiten selbst versicherbar sind, haftet SECO gegenüber dem Auftraggeber und anderen Beteiligten nur im Fall von schwerem Verschulden ihrerseits.

5.2 SECO haftet gegenüber dem Auftraggeber nur in den Grenzen des Gesamtbetrags des vom Auftraggeber bezahlten Honorars. Unter keinen Umständen haftet SECO für indirekte Verluste des Auftraggebers (Betriebsausfall, Verlust von Verträgen, Daten, Kundschaft, Einnahmen oder Gewinnen).

5.3 Unter allen Umständen ist die von SECO geschuldete Entschädigung begrenzt auf einen Betrag, der dem Anteil ihres Verschuldens bei der Begehung des Verstoßes entspricht, der der Grund für den Entschädigungsantrag ist. SECO haftet nicht für die finanziellen Folgen der Irrtümer und Fehler der Erbauer wie Architekten, Ingenieure, Unternehmer usw. SECO haftet unter keinen Umständen gesamtschuldnerisch mit einem Erbauer, und zu keinem Zeitpunkt übernimmt SECO die Verbindlichkeiten eines Erbauers gegenüber dem Auftraggeber.

5.4 Klagen gegen SECO verjähren innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende der Mission von SECO.

5.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anwaltskosten von SECO zu einem Pauschalbetrag von bis zu 12.500 EUR (zuzüglich MWSt.) pro Instanz zu übernehmen, wenn er ihn auf Haftung verklagt und die Gerichte seine Klage gegen Seco als nicht begründet ansehen.

Artikel 6 - Streitfälle

6.1 Soweit nicht in den besonderen Bedingungen anders vereinbart, sind die Gerichte des Bezirks von Luxemburg ausschließlich zuständig für die Beurteilung von Streitfällen zur Ausführung des Auftrags durch SECO und zur Zahlung ihrer sich daraus ergebenden Honorare.